

## **Theater**

# Semper, Manfred Stuttgart, 1904

b) Praktische Gesichtspunkte

urn:nbn:de:hbz:466:1-77708

neues Monumentalgebäude der malerischen Wirkung wegen mit nachgemachten Hütten umgeben könne. Ein sehr interessantes Kapitel des interessanten Buches 21).

Nur in den seltensten und glücklichsten Fällen wird es dem Architekten geboten sein, vor Erbauung seines Theaters eine entscheidende Einwirkung auf die Wahl des Platzes ausüben zu können. Im besten Falle wird man seine Gutachten und Vorschläge entgegennehmen; die Entscheidung aber wird fast immer und überall von Faktoren abhängig sein, welche sich seiner Einwirkung entziehen. Selten wird ihm anderes bleiben, als mit den Tatsachen zu rechnen und mit dem durch andere Organe gewählten und sestgestellten oder durch bestehende unabänderliche Verhältnisse für den Bau gebotenen Platz sich abzusinden.

#### b) Praktische Gesichtspunkte.

38. Rückfichten auf den Verkehr. Es leuchtet ein, dass die in vorstehendem besprochenen allgemeinen äfthetischen Gesichtspunkte ebensosehr für alle hervorragenden, namentlich öffentlichen Gebäude im allgemeinen, wie für Theatergebäude im besonderen zutreffen. Von weit größerer Bedeutung für den vorliegenden Zweck ist daher die nachstehende Erörterung derjenigen Bedingungen und Erfordernisse, welche bei der Wahl und Anordnung des Platzes für ein Theatergebäude im besonderen bestimmend sind. Wir werden sehen, dass dieselben ohne Ausnahme auf eine von allen Seiten freie Lage eines Theatergebäudes hinweisen.

Diese Bedingungen und Erfordernisse sind zweierlei Art:

- 1) mit Rückficht auf den Verkehr zum und vom Theater,
- 2) mit Rückficht auf Feuersgefahr.

Beide Erfordernisse fließen naturgemäß vielfach ineinander; die aus ihnen abzuleitenden Bestimmungen sind aus diesem Grunde nicht scharf zu scheiden.

Es ergeben fich die folgenden:

- α) Ein Theater foll fowohl zu Fuss, wie auch zu Wagen gut erreichbar fein, d. h. die Zugänglichkeit zu demselben foll in keiner Weise durch den gewöhnlichen Verkehr auf den anliegenden Strassen und Plätzen erschwert oder behindert werden oder umgekehrt eine Behinderung für denselben hervorrusen.
- β) Die zu dem Theater führenden Zugänge müssen reichlich bemessen, diejenigen für das zu Wagen kommende Publikum getrennt sein von denjenigen für das zu Fuss gehende.
- γ) Damit letzteres nicht in Gefahr komme, follten die Zu- und Abfahrtswege der Wagen fo angelegt werden, das diese letzteren den Strom der Fussgänger auf keinen Fall in unmittelbarer Nähe der Ausgänge, sondern erst in einer gewissen Entsernung vom Gebäude kreuzen, wo sich die Menge bereits geteilt haben und dadurch die Möglichkeit einer Gefährdung derselben durch die Wagen vermindert fein wird.
- δ) Die Ausgänge follen ftrahlenförmig nach verschiedenen Richtungen hinführen, damit das Zusammenballen des ankommenden und namentlich des abgehenden Publikums vermieden wird.
- e) Ebenso wie für die dem Publikum zugewiesenen Ein- und Ausgänge muß auch für diejenigen des Bühnenhauses Sorge getragen werden, welche den dort

<sup>21)</sup> Siehe hierzu: Garnier, a. a. O., S. 389 ff. — Sitte, C. Der Städtebau. Wien 1889. S. 166 ff., 125 ff. — Semper, G. Das neue Königl. Hoftheater zu Dresden. Braunschweig 1849. S. 2 und Taf. 1.

beschäftigten Künstlern, Arbeitern, Statisten etc., sowie auch für den Transport von Dekorationen etc. zu dienen haben.

- ζ) Diese letzteren Zugänge sollen nicht allein von denjenigen des Zuschauerhauses getrennt sein; durch ihre Lage muß auch das Zusammentressen des zur Bühne gehörenden Personals etc. mit dem Publikum nach Möglichkeit ausgeschlossen sein.
- η) In unmittelbarer Nähe eines Theaters follen fich hinreichend große Plätze zur Aufstellung der Wagen finden; ohne daß durch dieselben der gewöhnliche öffentliche Verkehr zu leiden hätte.

Es ist unzweifelhaft, dass schon für gewöhnliche, sozusagen friedliche Verhält-

Altes Openhous au Dresden 17)

Altes Opernhaus zu Dresden  $^{17}$ ).  $\eta_{1000}$  w. Gr.

nisse die sorgfältige Durchführung diefer Grunderfordernisse sowohl zur Annehmlichkeit des Publikums, wie auch zur Erleichterung des Dienstes beitragen muß. Ihre vollste Bedeutung erhalten sie aber mit Rücksicht auf die Augenblicke einer Gefahr und die dann durch fie gebotene Möglichkeit, dass alle im Gebäude anwefenden Perfonen fchnell aus demfelben und aus feiner gefahrbringenden Nähe in Sicherheit bringen können.

Trotz aller Vervollkommnungen in der Anlage, in der Ausführung und in den technischen Einrichtungen der Theater werden dieselben doch immer und im eminentesten Masse seuergefährliche Gebäude bleiben und müssen stets als solche betrachtet werden. Diesem

euersgefahr.

Umstande muss in allen Einzelheiten stets mit der größten Ausmerksamkeit Rechnung getragen werden. Deshalb ergibt sich auch ganz besonders mit Rücksicht auf diese Fragen die unbedingte Notwendigkeit, dass ein Theater freisteht, als erste Bedingung. Es muss von den benachbarten Gebäuden zum mindesten so weit entfernt sein, dass eine gegenseitige Gefährdung, eine Uebertragung eines Brandes, sei es vom Theater auf diese letzteren oder umgekehrt, nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen seit und dass die Löschmannschaften von allen Seiten an das Gebäude herankommen und dasselbe in Angriff nehmen können 22).

Für Paris bestimmt die » Ordonnance concernant les théâtres, café-concerts et autres spectacles publics« vom 16. Mai 1881 im I. Teil » Vom Theater«, Kap. II, wie folgt:

<sup>23)</sup> Siehe hierzu die Berliner Polizeiverordnung etc. von 1889, abgedruckt im Anhang zu Kap. 10 (unter c, VI). Handbuch der Architektur. IV. 6, e.

Art. 5. Das Theater kann von allen Seiten freiliegend oder an andere Gebäude angebaut fein.

Wenn es freiliegend ift, fo muss nach allen den Seiten hin, die nicht von einer öffentlichen Strasse begrenzt find, ein freier Raum oder Rundgang von mindestens 3,00 m Breite gelassen werden, falls die benachbarten Gebäude nach dorthin keine Fenster haben. Im entgegengesetzten Falle ist eine der Bedeutung und den Verhältnissen des Gebäudes entsprechende Breite zu geben.

Falls irgend ein Teil des Theaters an ein anderes Gebäude angebaut ift, fo ist eine Brandmauer von Backsteinen von mindestens 0,25 m herzustellen, um die Zwischenmauern 23)

Art. 6. Zwischen den benachbarten Grundstücken und dem Rundgange darf, falls das Theater freiliegend ift, keinerlei Verbindungstür vorhanden fein. Falls das Theater an andere Gebäude angebaut ift, darf keine Tür in das Innere irgend eines Teiles derfelben

Art. 7. Die drei Abteilungen des Theaters find durch starke, durchweg von unverbrennlichem Material hergestellte Brandmauern zu trennen.

Die in das Freie führenden Ausgänge des Zuschauerraumes und der Betriebsräume sollen voneinander getrennt liegen.

Es erfüllt uns mit Erstaunen, wenn wir sehen, wie allen diesen so nahe liegenden Bedenken und Erwägungen noch bis vor wenig Jahren, ganz befonders aber bei den Theatern älteren Ursprunges, keinerlei oder doch nur sehr geringe Rechnung getragen wurde. Die weitaus überwiegende Anzahl diefer älteren, felbst

der zu ihrer Zeit angesehensten und bedeutendsten Theater war unmittelbar an andere Gebäude angelehnt oder zwischen folche eingekeilt, in ihrer architektonischen Wirkung dadurch beeinträchtigt, in ihren Zugängen oft nur auf eine Front angewiesen und auf das äußerste räumlich beschränkt, eine stete Gefahr für die Befucher fowohl wie für die Nachbarschaft. Abgesehen von den frühesten Theatern, welche, wie wir gesehen haben, ihrer Entstehungsweise nach Teile von Palästen, Klöftern und dergleichen Anlagen einnahmen, fehen wir, dass die Theater auch fpäterer Epochen angebaut waren an Schlöffer, Bibliotheken, Sammlungen etc., deren kostbaren Inhalt stets mit der Gefahr der Vernichtung bedrohend (Fig. 25 u. 26), oder auch an gewöhnliche Wohnhäufer, an Verkaufsbuden, Warenlager, ja fogar, wie Fölfch mitteilt, an Artilleriedepots und Munitionsmagazine.

Solche Sorglofigkeit muß umfo über-

Fig. 26.

Altes Hofburgtheater zu Wien.

raschender erscheinen, als die in früheren Zeiten gebräuchliche Aussührungsweise

<sup>23)</sup> Murs mitoyens - die gemeinschaftlichen Grenzmauern zwischen zwei Grundstücken, die auf gemeinsame Kosten der beiden Anstößer, aber durch den zuerst bauenden ausgeführt werden, so dass also der später daranbauende diesem die Hälfte der Mauer zu vergüten hat.

der Theater, die dafür verwendeten Baumaterialien, die Art des Bühnenbetriebes, der Heizung und Beleuchtung, der im Vergleich mit der Jetztzeit niedrige Stand der Feuerlöscheinrichtungen und endlich das Fehlen einer ganzen Reihe von heutzutage unentbehrlich und selbstverständlich erscheinenden technischen Hilfsmitteln in jenen älteren Theatern die Möglichkeit der Entstehung eines Feuers noch weit näher brachten als in den in neueren Zeiten erbauten und denselben auch meist verhängnisvoll werden ließen, da die Mittel zu seiner Bekämpfung auf einer noch sehr niedrigen Stuse standen. Aus dem unten genannten Werke Kausmam's 24) ist ersichtlich, dass von den 1837 in Paris bestehenden Theatern die weitaus überwiegende Anzahl mindestens an zwei Seiten an andere Privatgebäude angebaut waren, selbst Theater ersten Ranges, wie die Große Oper in der Rue Lepelletier.

Die oben angezogenen Parifer Verordnungen von 1881 zeigen, das noch heute ein direktes Anbauen eines Theaters an Nachbargrundstücke keineswegs ausgeschlossen, sondern vielmehr vorgesehen und nur an Bedingungen geknüpst ist, welche nach den bei uns jetzt Geltung habenden Anschauungen als höchst ungenügend angesehen werden müssen. Aus den von Sachs mitgeteilten Plänen englischer Theater ist endlich zu ersehen, dass diese letzteren fast ausschließlich an andere Gebäude angebaut sind. Die Verordnung des London County Council schreibt vor, dass der sür ein Theater zulässige Bauplatz mindestens mit der Hälste der Gesamtlänge seiner Umfassung an eine öffentliche Strasse angrenzen müsse.

#### 3. Kapitel.

### Architektur und Bauftil der Theater.

Bei den meisten der bis Mitte des XVIII. oder Anfang des XIX. Jahrhunderts entstandenen Theater können wir erkennen, dass ein Bedürfnis, den Theatergebäuden in ihrer äußeren Architektur eine charakteristische Erscheinung zu geben, nicht vorhanden war. Den Grund hiersür darf man wohl in erster Linie darin suchen, dass die Mehrzahl der Theater jener Zeit als Hostheater lediglich Teile fürstlicher Behausungen waren, entweder unmittelbar an diese angebaut und mit ihnen verschmolzen, oder in sie hineingebaut, von ihnen umschlossen. Auch waren die in diesen Theatern dargebotenen Werke nicht für das Publikum im allgemeinen, sondern nur für die auserwählten Kreise der Bevorzugten und Begüterten bestimmt und verständlich, meist auch nur diesen zugänglich.

Daher wurde auch eine Veranlassung nicht empfunden, der Allgemeinheit, welche doch keinen Teil daran hatte, das Theater durch seine Außenerscheinung näher zu bringen und kenntlich zu machen; die Bedeutung des Gebäudes als architektonisches Monument an sich wurde nicht erkannt, wenn nicht absichtlich beiseite gelassen. Man beschränkte sich darauf, das Innere desselben, namentlich den Zuschauerraum, den Ansprüchen und Gewohnheiten der sich da versammelnden auserwählten Gesellschaft entsprechend mit möglichstem Luxus und Raffinement auszustatten. Die wenigen noch in ihrem ursprünglichen Zustande erhaltenen Interieurs von Theatern jener Epoche können als Beispiele hiersür dienen.

Bedürfnis für Aufsenarchitektur fehlt,

<sup>24)</sup> Kaufmann, J. A. Architectonographie des théâtres etc. Paris 1837-40.